

Satzung über die 2. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Sielbeck der Stadt Eutin

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, www.ploh.de



PLANZEICHNUNG

M 1:2.000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. 2017 Teil I S. 2808), i.V.m. § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.03.2018 folgende Satzung über die 2. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Sielbeck der Stadt Eutin, für ein Gebiet westlich der Eutiner Straße im Bereich des ehem. virologischen Institut, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 06.07.2017.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 30.11.2017 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Sielbeck der Stadt Eutin mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.01.2018 bis einschließlich 16.02.2018 während der Dienststunden nach § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09.01.2018 durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.eutin.de ins Internet eingestellt. Es ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 sowie § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom 16.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.03.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Eutin, 17. April 2018

Carsten Behnk
- Bürgermeister -
6. Die Stadtvertretung hat die 2. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Sielbeck der Stadt Eutin, bestehend aus der Planzeichnung, am 21.03.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Eutin, 17. April 2018

Carsten Behnk
- Bürgermeister -
7. Die Satzung über die 2. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Sielbeck der Stadt Eutin, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, 17. April 2018

Carsten Behnk
- Bürgermeister -
8. Der Beschluss der Satzung über die 2. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Sielbeck der Stadt Eutin durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23. April 2018 im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Stadt Eutin, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24. April 2018 in Kraft getreten.
Eutin, 24. April 2018

Carsten Behnk
- Bürgermeister -

PLANZEICHEN

I. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGEN
 GRENZE DER SATZUNG		§ 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE		§ 4 BauNVO
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
 BAUGRENZE		
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN		
 UFERSCHUTZSTREIFEN		
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS		§ 9 Abs. 6 BauGB
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ		§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB
 EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN		§ 9 Abs. 6 BauGB

Satzung über die 2. Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Sielbeck der Stadt Eutin

für ein Gebiet westlich der Eutiner Landstraße im Bereich des ehemaligen virologischen Instituts am Kellersee

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000
Stand: 21.03.2018

